

PapyRossa Verlags GmbH & Co. KG
Luxemburger Straße 202
50937 Köln

(02 21) 44 85 45 und 44 62 40
(02 21) 44 43 05 (Fax)

mail@papyrossa.de
www.papyrossa.de

PapyRossa Verlag, Luxemburger Str. 202, 50937 Köln

Dr. Otto Schily
Rechtsanwalt
Charlottenstr. 24
10117 Berlin

Köln, den 22. November 2016

**Bozay u.a. (Hg.): Die haben gedacht, wir waren das
Ihr Schreiben vom 14.11.2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Schily,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. November 2016. Zunächst wundern wir uns, dass Sie sich erst jetzt, sechs Monate nach Ankündigung und auch erst nach Erscheinen des Buches mit den von Ihnen gerügten Worten, an uns wenden.

Wir sehen uns nicht in der Lage, Ihren Wünschen Rechnung zu tragen. Sie verkennen den Charakter der Veröffentlichung und deren Inhalt. Die Äußerung, die Sie am Abend des 10.6.2004 gemacht haben und die von Ihnen noch einmal in Ihrem Schreiben zitiert wird, ist sicherlich den Lesern des Buches und der Ankündigung bekannt. Bei der Erklärung, Sie hätten einen terroristischen Hintergrund ausgeschlossen, handelt es sich erkennbar nicht um ein Zitat oder eine sinngemäße Wiedergabe Ihrer Äußerung, sondern um eine Wertung, d. h. um eine Meinungsäußerung. Diese Wertung ist im Ergebnis naheliegend. Wir dürfen Sie nur darin erinnern, dass diese Äußerung auch im Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses auf S. 674 unter Punkt d als „Ausschluss eines rechtsextremistischen Hintergrundes kurz nach der Tat“ beschrieben wurde. Soweit uns bekannt, haben Sie vom Untersuchungsausschuss nie eine Korrektur verlangt. Am 28.11.2011 haben Sie im Rahmen des Jahresrückblickes 2011 in einem Interview mit Frau Miosga selbst erklärt, dass bei den Taten des NSU ein rechtsextremistischer Hintergrund ausgeschlossen worden sei. Auch bei Wikipedia wird Ihre Äußerung vom 10.6.2004 ähnlich bewertet.

Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98
Konto-Nr.: 180 122 37

PapyRossa Verlags GmbH & Co. KG
USt.-ID: DE 123047348, Sitz: Köln
Amtsgericht Köln, HRA 12610

Persönlich haftende Gesellschafterin:
PapyRossa Verlags GmbH, Sitz: Köln
Amtsgericht Köln, HRB 20260
Geschäftsführer: Tammo Wetzel
Prokurist: Dr. Jürgen Harrer

Diese Wertung ist im Übrigen sehr naheliegend. Entgegen Ihrer Behauptung gab es unmittelbar im Anschluss an den Bombenanschlag in der Keupstraße keine Diskussion darüber, dass es sich hier um einen islamistischen Anschlag handelt. Beginnend mit der ersten Fernsehberichterstattung stand immer nur die Frage im Raum, handelt es sich um einen fremdenfeindlichen und damit auch terroristischen Anschlag oder handelt es sich um einen Anschlag aus dem kriminellen Milieu. Auch das können Sie in allen Einzelheiten im Bericht des Untersuchungsausschusses nachlesen. Dass der NSU damals nicht bekannt war, ändert nichts daran. Bewohner aus der Keupstraße haben bereits am Abend des 9.6.2004 vermutet, dass es vielleicht „die Nazis“ waren, ein Gedanke, den Sie offenbar damals weit von sich schieben wollten.

Zu dieser Fragestellung (fremdenfeindlicher terroristischer Anschlag oder „normale“ Kriminalität) haben Sie am 10.6.2004 Stellung genommen und mit der ganzen Macht Ihres Amtes die Behauptung aufgestellt, dass nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden (also gleich mehrerer), mithin der Behörden, für die Sie (mit)verantwortlich sind, zu denen Sie exklusiv Zugang haben, es sich nicht um einen terroristischen Anschlag handelt, sondern um einen aus dem kriminellen Milieu. Dass Sie floskelartig noch hinzugesetzt haben, die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen (was ohnehin niemand am 10.6.2004 vermutet hat), und man ermittle in alle Richtungen, ist demgegenüber untergeordnet.

Das gilt insbesondere deswegen, weil heute feststeht, dass zum Zeitpunkt Ihrer Äußerung weder konkrete Hinweise dafür existierten, dass es sich nicht um einen fremdenfeindlichen terroristischen Anschlag handelt, noch umgekehrt es konkrete Hinweise auf das kriminelle Milieu gab. Ihre Behauptung, es gäbe solche Hinweise (und dann auch gleich noch bei mehreren Sicherheitsbehörden), war schlicht und einfach falsch. Sie waren auch vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss nicht in der Lage, auch nur eine einzige Quelle für Ihre Information zu nennen. Sie behaupteten lediglich, Sie müssten irgendwelche Informationen erhalten haben. Aufgrund unserer Kontakte zu Nebenklagevertretern aus dem NSU-Verfahren wissen wir allerdings, dass zum Zeitpunkt Ihrer Äußerung keinerlei derartige Erkenntnisse vorlagen. Ihre Äußerung war daher mindestens leichtfertig, wenn nicht vorsätzlich falsch. Wir halten deshalb die zusammenfassende Wertung, dass Ihre Äußerung als Ausschluss eines terroristischen Hintergrundes verstanden wurde und auch nur verstanden werden konnte, für ausgesprochen naheliegend und als Meinungsäußerung zulässig.

Noch unverständlicher ist allerdings, dass Sie Ihre Verantwortung dafür leugnen, dass im Anschluss daran die tatsächlichen Ermittlungen genau so gelaufen sind, wie Sie dies mit Ihrem Zitat vorgegeben haben. Das Buch, von dem Sie reden, wird unter anderem von Betroffenen aus der Keupstraße mit verfasst. Im Anschluss an Ihre Äußerungen hat die Kölner Polizei nur noch in eine Richtung, nämlich in Richtung des kriminellen Milieus, das dann auch gleich noch in den Bewohnern der Keupstraße vermutet wurde, ermittelt. Die vorhandenen Spuren in Richtung Rechtsterrorismus sind nicht weiter verfolgt worden. Wir meinen, dass die Betroffenen Ihre Verantwortung dafür auch sehr zugespitzt hervorheben dürfen, insbesondere, da Sie bis heute Ihre Mitverantwortung an den fehlgeleiteten Ermittlungen leugnen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass entsprechende Schlussfolgerungen auch bereits in einem offenen Brief von 30 Nebenklagevertretern aus dem November 2014 enthalten sind, ohne dass Sie seinerzeit dagegen vorgegangen sind. Statt den Versuch der Rechtfertigung über Wortklauberei zu machen, stände es Ihnen gut an, tatsächlich einmal Verantwortung für das zu übernehmen, was Sie zumindest leichtfertig mit Ihren durch nichts begründeten Aussagen angerichtet haben.

Das Buch ist im Übrigen weitgehend ausgeliefert. Für die im Verlag vorhandenen Exemplare wie auch eine eventuelle zweite Auflage sind wir gerne bereit einen Einleger zu machen, in dem wir Ihre Äußerung vollständig zitieren, gleichzeitig klarstellen, warum unserer Meinung nach die Äußerung durchaus als Ausschluss eines rechtsextremen terroristischen Hintergrundes gewertet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Tammo Wetzel